

Eing. 30. MRZ. 2017

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIKR 21-

WIKR 23

WIKR 232-0

WIKR 6

WIKR 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg- Wandsbek-Tiefbauabteilung
über MR- G-2-

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Zimmer

Aktenzeichen

038/8V/0875817/2012

Datum

23.03.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Friedrich-Ebert-Damm (4-spurig) -Am Stadtrand weiter über Tegelweg, Eckerkoppel bis Berner Heerweg-
- Radwegebenutzungspflicht aufheben-**

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Friedrich-Ebert-Damm (4-spurig) -Am Stadtrand weiter über Tegelweg, Eckerkoppel bis Berner Heerweg-

folgendes an:

Aufhebung der RWB im Friedrich-Ebert-Damm (4- spurig Bereich PK 38) ab „Am Stadtrand“ weiter über Tegelweg, Eckerkoppel bis zum Berner Heerweg.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau sämtlicher vorhandener VZ 237/240/241 mit VZ Träger soweit keine anderen VZ am Träger vorhanden sind.

Reinigung und Beseitigung von Wurzelanfahrungen, Verwerfungen von Platten und Pflastersteinen und sonstige Unebenheiten auf dem baulich vorhandenen Radweg und diesen erkennbar als sonstigen Radweg herstellen.

Die Maßnahmen sind erst durchführbar, nachdem sämtliche Lichtzeichenanlagen an den jeweiligen Knoten und Einmündungen mit dem Programm „Radfahrer räumen“ umgeschaltet worden sind. Bisher wurde nur die LZA Friedrich-Ebert-Damm/ An der Walddörferbahn umgeschaltet.

Ggf. sind weitere bauliche Veränderungen zur sicheren Führung von Radfahrern auf bzw. von der Fahrbahn erforderlich.

Ergänzung vom 23.03.2017:

Friedrich-Ebert-Damm südwestlich des Kreuzungsbereiches zur Eckerkoppel:
Aufstellen eines VZ 1012-31 mit Träger:

Im Abschnitt zwischen Eckerkoppel und August-Krogmann-Straße sind auf dem westlichen Radweg sämtliche Zusatzzeichen 1000-30, 1000-31 und 1012-31 StVO abzubauen.

Verbindungsweg zur Karstenskoppel:

- Aufstellen eines VZ 1022-10 StVO mit Träger
- Abbau des VZ 241-30 StVO mit Träger in Höhe Hausnummer 2
- Abbau VZ 240 mit 1012-31 und 240 mit 1000-31 StVO in Höhe Karstenskoppel.
Diese VZ werden ersetzt durch das VZ 1022-10 aus Richtung Karstenskoppel.

3 Begründung

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der nach der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) seit 1. Oktober 1998 geltenden Fassung müssen Radfahrer vorhandene Radwege (nur) dann benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237 bzw. 240 oder 241 gekennzeichnet ist; vorher waren Radwege generell benutzungspflichtig.

Nach der erfolgreichen Umsetzung dieser Gesetzesnovelle in Hamburg nach Kriterien, die flächendeckend eine schnelle und Hamburg-einheitliche Umstellung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gewährleisten sollten, ist zur Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erfahrungen mit der Neuregelung und der Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Handhabung der Radwegebenutzungspflicht im Benehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eine Anpassung der Vorgaben erforderlich.

Die straßenverkehrsbehördliche Entscheidung zur Anordnung der Radwegebenutzungspflicht beinhaltet nach inzwischen weitgehend gefestigter Rechtsprechung durch das damit einhergehende Fahrbahnbenutzungsverbot für Radfahrer rechtlich jeweils gleichzeitig eine Beschränkung für die radfahrenden Verkehrsteilnehmer. Derartige Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach der ebenfalls im Rahmen der o.g. Novelle eingeführten Regelung in § 45 Absatz 9 StVO nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Daraus folgt die Notwendigkeit, die Frage der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht oder deren Aufhebung stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl auf den Strecken als auch an den (signalisierten) Knotenpunkten zu prüfen und darüber zu entscheiden. In diese Überprüfung sind alle relevanten Gesichtspunkte einzubeziehen, wie z.B. die Unfallsituation, die Verkehrsbelastung, der Anteil des Schwerlastverkehrs, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Fahrstreifenbreiten, die Führung des Abbiegeverkehrs. In jedem Fall kommt eine Anordnung der Radwegebenutzungspflicht jeweils nur bei baulich ausreichenden Radwegen lt. StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) in Betracht.

Nach Prüfung der Gesamtumstände hat das PK 383 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen entfallen. Ein erheblich gesteigertes Risiko gemäß § 45 (9) StVO ist für Radfahrer auf der Fahrbahn nicht zu erkennen.

Ergänzung vom 23.03.2017:

Im Abschnitt zwischen Tegelweg und Eckerkoppel (S-Kurve) befindet sich nur auf der westlichen Seite ein baulicher Radweg. Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus auf der Fahrbahn und der ausreichenden Breite des Radweges, soll hier die gegenläufige Radverkehrsführung aufrecht erhalten bleiben.

Ab Eckerkoppel bis August-Krogmann-Straße steht dann auf beiden Fahrbahnseiten ein baulicher Radweg zur Verfügung, so dass für diesen Bereich die Gegenläufigkeit aufgehoben wird.

Der Verbindungsweg zur Karstenskoppel weist mit 3,50 m eine ausreichende Breite auf, so dass die Nutzung für Radfahrer weiterhin erhalten bleiben kann und dieser Gehweg für Radfahrer in beide Richtungen freigegeben wird.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

Verteiler

Ablage